

Synopsis der aktuellen Satzung und der Satzung nach Inkrafttreten der Satzungsänderungen am 31. Dezember 2007 bzw. am 1. Januar 2008

I. Organisation § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben, Finanzierungsverfahren, Geschäftsjahr	I. Organisation § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben, Finanzierungsverfahren, Geschäftsjahr
(1) Das "Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen" (WPV) ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 - WPVG NW - (GV. NW. 1993 S. 418 - SGV. NW. 7122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.	(1) Das "Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen" (WPV) ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 - WPVG NW - (GV. NW. 1993 S. 418 - SGV. NW. 7122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(2) Sitz des WPV ist Düsseldorf.	(2) Sitz des WPV ist Düsseldorf.
(3) Das WPV hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des WPV Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des WPVG NW und dieser Satzung zu gewähren.	(3) Das WPV hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des WPV Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des WPVG NW und dieser Satzung zu gewähren.
(4) Das WPV finanziert sich nach dem Offenen Deckungsplanverfahren (§ 38 Abs. 1).	(4) Das WPV finanziert sich nach dem Offenen Deckungsplanverfahren (§ 38 Abs. 1).
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Organe	§ 2 Organe
Organe des WPV sind:	Organe des WPV sind:
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreterversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Präsident, 4. der Geschäftsführer. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreterversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Präsident, 4. der Geschäftsführer.
§ 3 Vertreterversammlung	§ 3 Vertreterversammlung
(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren im Wege der Briefwahl gewählt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 15, die der Ersatzmitglieder höchstens 20. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.	(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren im Wege der Briefwahl gewählt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 15, die der Ersatzmitglieder höchstens 20. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind.	(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind.
(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz	(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz

vorliegen.	vorliegen.
<p>(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer zum WPV in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht, 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, 3. gegen den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, ergangen ist (§§ 68 Abs. 1 Nr. 4, 111 Abs. 1, 71 Satz 2, 130 Abs. 1 Satz 1 WPO), 4. gegen den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ergangen ist, 5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist, 6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist. 	<p>(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer zum WPV in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht, 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, 3. gegen den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, ergangen ist (§§ 68 Abs. 1 Nr. 4, 111 Abs. 1, 71 Satz 2, 130 Abs. 1 Satz 1 WPO), 4. gegen den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ergangen ist, 5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist, 6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.
(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter.	(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter.
(6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können darüber hinaus jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.	(6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können darüber hinaus jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.
(7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	(7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher	(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.	Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
(9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.	(9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.
(10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im WPV.	(10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im WPV.
§ 4 Aufgaben der Vertreterversammlung	§ 4 Aufgaben der Vertreterversammlung
Die Vertreterversammlung beschließt über	Die Vertreterversammlung beschließt über
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen; 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes; 4. die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen; 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes; 4. die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen.
§ 5 Vorstand	§ 5 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 dem WPV angehören müssen. Ein Mitglied des Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen; ein Mitglied soll Dipl.-Mathematiker sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich der Vertreterversammlung angehören.	(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 dem WPV angehören müssen. Ein Mitglied des Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen; ein Mitglied soll Dipl.-Mathematiker sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich der Vertreterversammlung angehören.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählte, die anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.	(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählte, die anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.	(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
(4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.	(4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.
(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht	(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht

öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.	öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande.	(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande.
(7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.	(7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
(8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.	(8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.
§ 6	§ 6
Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten	Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des WPV. Er beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören.	(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des WPV. Er beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören.
(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Vertreterversammlung vorzulegen.	(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Vertreterversammlung vorzulegen.
(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 WPVG NW, das WPV gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer auf Beschluss des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.	(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 WPVG NW, das WPV gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer auf Beschluss des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
§ 7	§ 7
Geschäftsführer	Geschäftsführer
(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes; für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist er vertretungsberechtigt.	(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes; für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist er vertretungsberechtigt.
(2) Der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.	(2) Der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

<p style="text-align: center;">II. Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des WPV sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland haben, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, <p style="text-align: center;">und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind. 	<p style="text-align: center;">II. Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des WPV sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland haben, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, <p style="text-align: center;">und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.
<p>(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt.</p>	<p>(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt.</p>
<p>(3) Wer bei Errichtung des WPV oder bei In-Kraft-Treten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45., nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann seinen Beitritt innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung oder des Staatsvertrages schriftlich erklären.</p>	<p>(3) Wer bei Errichtung des WPV oder bei In-Kraft-Treten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45., nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann seinen Beitritt innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung oder des Staatsvertrages schriftlich erklären.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im WPV endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Tode des Mitglieds, 2. wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12 Abs. 1 vor oder ein Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ist gestellt, 3. wenn das 45. Lebensjahr vollendet ist, die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 10 ruhen und die Wartezeit für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht erfüllt ist, 	<p style="text-align: center;">§ 9 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im WPV endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Tode des Mitglieds, 2. wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12 Abs. 1 vor oder ein Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ist gestellt, 3. wenn das 45. Lebensjahr vollendet ist, die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 10 ruhen und die Wartezeit für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht erfüllt ist,

<p>4. wenn die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente in den in § 13 Abs. 2 und 3 genannten Fällen nicht erfüllt sind.</p> <p>Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 wird durch Bescheid festgestellt.</p>	<p>4. wenn die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente in den in § 13 Abs. 2 und 3 genannten Fällen nicht erfüllt sind.</p> <p>Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 wird durch Bescheid festgestellt.</p>
<p>(2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 20 rechtskräftig erfolgt ist.</p>	<p>(2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 20 rechtskräftig erfolgt ist.</p>
<p>(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden.</p>	<p>(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief <u>schriftlich (Telefax reicht aus)</u> mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden.</p> <p><u>(4) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom WPV mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gemäß Satz 1 gezahlt sind.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte</p> <p>Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte wird durch Bescheid festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte</p> <p>Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte wird durch Bescheid festgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Leistungsarten</p> <p>(1) Das WPV erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altersrente; 2. Berufsunfähigkeitsrente; 3. Hinterbliebenenrente; 4. Erstattung von Beiträgen; 5. Überleitung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger; 6. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen Mindestbetrag nicht erreicht. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Leistungsarten</p> <p>(1) Das WPV erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altersrente; 2. Berufsunfähigkeitsrente; 3. Hinterbliebenenrente; 4. Erstattung von Beiträgen; 5. Überleitung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger; 6. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen Mindestbetrag nicht erreicht.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.	Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.
(2) Das WPV kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 15 gewähren.	(2) Das WPV kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 15 gewähren.
(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keine Erstattung nach § 20 Abs. 1 erhalten haben.	(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keine Erstattung nach § 20 Abs. 1 erhalten haben.
(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.	(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.
§ 12 Altersrente	§ 12 Altersrente
(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat.	(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 65 67. Lebensjahr vollendet hat.
(2) Auf Antrag wird die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, in vermindelter Höhe gewährt. Die Minderung der Altersrente richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Die Minderung gilt nach Vollendung des 65. Lebensjahres fort.	(2) Auf Antrag wird die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, in vermindelter Höhe gewährt. Die Minderung der Altersrente richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Die Minderung gilt nach Vollendung des 65. Lebensjahres fort. Jedes Mitglied kann die Altersrente zwischen der Vollendung des 60. und des 70. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf lebenslange Altersrente entsteht, falls kein abweichender Antrag gestellt wird, ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet worden ist. Die gemäß § 14 berechnete Altersrente erhöht oder vermindert sich abhängig von einem Demographiefaktor, der die versicherungsmathematischen Zu- und Abschläge nach Maßgabe des Geburtsjahrgangs und des individuellen Renteneintrittsalters abbildet. Der Demographiefaktor für die Geburtsjahrgänge bis 1960 ergibt sich aus der Anlage 1; ab dem Geburtsjahrgang 1961 vermindert sich der Demographiefaktor um 0,25 Prozentpunkte je Geburtsjahr. Beginnt das Renteneintrittsalter zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Demographiefaktoren aus den vorstehenden Demographiefaktoren für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.
(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Steigerung der Altersrente richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Das Mitglied ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres weder verpflichtet noch berechtigt, weitere Beiträge zu leisten.	(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Steigerung der Altersrente richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Das Mitglied ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres weder verpflichtet noch berechtigt, weitere Beiträge zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorangeht, ab dem Altersrente bezogen wird,

	<u>spätestens mit dem Monat, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Bei Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhöht sich die bei Rentenbeginn erreichte Rente um einen Zuschlag gemäß Anlage 2.</u>
(4) Die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente beträgt 2 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2.	(4) Die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente beträgt 2 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2.
(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.	(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt. <u>Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsberechtigte stirbt.</u>
§ 13 Berufsunfähigkeitsrente	§ 13 Berufsunfähigkeitsrente
(1) Ein Mitglied, das <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begründenden Berufen mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen und 2. deshalb seine berufliche Tätigkeit in den genannten sowie in den mit diesen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sozietätsfähigen freien Berufen einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente. <p>Die Wartezeit für Berufsunfähigkeitsrente beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2; wird die Wartezeit nicht erfüllt, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.</p>	(1) Ein Mitglied, das <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begründenden Berufen mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen und 2. deshalb seine berufliche Tätigkeit in den genannten sowie in den mit diesen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sozietätsfähigen freien Berufen einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente. <p>Die Wartezeit für Berufsunfähigkeitsrente beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2; wird die Wartezeit nicht erfüllt, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.</p>
(2) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 eine Wartezeit von 2 Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben; wird die Wartezeit nicht erfüllt, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.	(2) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 eine Wartezeit von 2 Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben; wird die Wartezeit nicht erfüllt, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.
(3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben und zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft das 55. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten nur eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht worden ist. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente nicht vor, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.	(3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben und zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft das 55. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten nur eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht worden ist. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente nicht vor, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.
(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit oder - soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 voraussichtlich auf Dauer vorliegen – auf Dauer	(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit oder - soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 voraussichtlich auf Dauer vorliegen – auf Dauer

<p>gewährt. Der Einstellung der beruflichen Tätigkeit steht bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit nicht entgegen, dass die Praxis eines selbständig Tätigen durch einen Vertreter fortgeführt wird; die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen kann aufrechterhalten werden. Bei Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer ist unverzüglich auf die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen zu verzichten.</p>	<p>gewährt. Der Einstellung der beruflichen Tätigkeit steht bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit nicht entgegen, dass die Praxis eines selbständig Tätigen durch einen Vertreter fortgeführt wird; die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen kann aufrechterhalten werden. Bei Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer ist unverzüglich auf die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen zu verzichten.</p>
<p>(5) Die Berufsunfähigkeit wird vom Vorstand auf der Grundlage von zwei voneinander unabhängigen ärztlichen Gutachten festgestellt. Mitglied und WPV bestimmen je einen Gutachter. Das WPV kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Das WPV trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten.</p>	<p>(5) Die Berufsunfähigkeit wird vom Vorstand auf der Grundlage von zwei voneinander unabhängigen ärztlichen Gutachten festgestellt. Mitglied und WPV bestimmen je einen Gutachter. Das WPV kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Das WPV trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten.</p>
<p>(6) Das WPV kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das WPV. Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.</p>	<p>(6) Das WPV kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das WPV. Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.</p>
<p>(7) Bei Überschreiten der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1) tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.</p>	<p>(7) Bei Überschreiten der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1) tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.</p>
<p>(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit entsteht der Anspruch nicht vor dem ersten Tag des 7. Kalendermonats, der auf den Eintritt einer der Berufsunfähigkeit vorangehenden Arbeitsunfähigkeit folgt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.</p>	<p>(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit entsteht der Anspruch nicht vor dem ersten Tag des 7. Kalendermonats, der auf den Eintritt einer der Berufsunfähigkeit vorangehenden Arbeitsunfähigkeit folgt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.</p>
<p>(9) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder 2. mit dem Tod des Leistungsberechtigten. 	<p>(9) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder 2. mit dem Tod des Leistungsberechtigten.
<p>(10) Die Rentenzahlung endet mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.</p>	<p>(10) Die Rentenzahlung endet mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.</p>

(11) Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach Absatz 1 zwischenzeitlich entfallen sind.	(11) Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach Absatz 1 zwischenzeitlich entfallen sind.
(12) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.	(12) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
§ 14 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	§ 14 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist ein Zwölftel des Produkts aus dem Rentensteigerungsbetrag gemäß Absatz 2 im Jahr des Eintritts des Rentenfalles und dem Beitragsfaktor gemäß Absatz 3 am letzten Tag des Monats, der dem Eintritt des Rentenfalles vorausgeht.	(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist ein Zwölftel des Produkts aus dem Rentensteigerungsbetrag gemäß Absatz 2 im Jahr des Eintritts des Rentenfalles und dem Beitragsfaktor gemäß Absatz 3 am letzten Tag des Monats, der dem Eintritt des Rentenfalles vorausgeht.
(2) Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des letzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.	(2) Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des letzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
(3) Beitragsfaktor ist die Summe der monatlichen Beitragsfaktoren, die während der Zeit der Beitragspflicht erworben worden sind oder nach Absatz 7 zugerechnet werden. Zeiten, in denen monatliche Beitragsfaktoren erworben worden sind, gelten als Versicherungsjahre.	(3) Beitragsfaktor ist die Summe der monatlichen Beitragsfaktoren, die während der Zeit der Beitragspflicht erworben worden sind oder nach Absatz 7 zugerechnet werden. Zeiten, in denen monatliche Beitragsfaktoren erworben worden sind, gelten als Versicherungsjahre.
(4) Der monatliche Beitragsfaktor wird ermittelt als Produkt aus dem persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Steigerungszahl nach Absatz 6.	(4) Der monatliche Beitragsfaktor wird ermittelt als Produkt aus dem persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Steigerungszahl nach Absatz 6.
(5) Der persönliche Beitragsquotient wird ermittelt, indem für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand oder Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt.	(5) Der persönliche Beitragsquotient wird ermittelt, indem für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand oder Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt.
(6) Die Steigerungszahl ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus dem Lebensjahr des Mitgliedes, in dem der Beitrag gezahlt worden ist. Als Lebensjahr gilt das Kalenderjahr des Zahlungseinganges abzüglich des Geburtsjahres.	(6) Die Steigerungszahl ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus dem Lebensjahr des Mitgliedes, in dem der Beitrag gezahlt worden ist. Als Lebensjahr gilt das Kalenderjahr des Zahlungseinganges abzüglich des Geburtsjahres.

Lebensjahr gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2	Steigerungszahl	Lebensjahr gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2	Steigerungszahl
bis 20	2,20	bis 20	2,20
21	2,18	21	2,18
22	2,16	22	2,16
23	2,14	23	2,14
24	2,12	24	2,12
25	2,10	25	2,10
26	2,08	26	2,08
27	2,06	27	2,06
28	2,04	28	2,04
29	2,02	29	2,02
30	2,00	30	2,00
31	1,97	31	1,97
32	1,94	32	1,94
33	1,91	33	1,91
34	1,88	34	1,88
35	1,85	35	1,85
36	1,81	36	1,81
37	1,77	37	1,77
38	1,73	38	1,73
39	1,69	39	1,69
40	1,65	40	1,65
41	1,61	41	1,61
42	1,57	42	1,57
43	1,53	43	1,53
44	1,49	44	1,49
45	1,45	45	1,45
46	1,41	46	1,41
47	1,37	47	1,37
48	1,33	48	1,33
49	1,29	49	1,29
50	1,25	50	1,25
51	1,21	51	1,21
52	1,17	52	1,17
53	1,13	53	1,13
54	1,09	54	1,09
55	1,05	55	1,05
56	1,01	56	1,01
57	0,97	57	0,97
58	0,93	58	0,93
59	0,89	59	0,89
60	0,85	60	0,85
61	0,83	61	0,83
62	0,81	62	0,81
63	0,79	63	0,79
64	0,77	64	0,77
65	0,75	65	0,75
		<u>66</u>	<u>0,73</u>
		<u>67</u>	<u>0,71</u>
		<u>68</u>	<u>0,69</u>
		<u>69</u>	<u>0,67</u>
		<u>70</u>	<u>0,65</u>
(7) Bei Eintritt der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 (Berufsunfähigkeit) vor Vollendung des 58. Lebensjahres werden Mitgliedern, die im Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit beitragspflichtig waren, für jeden Kalendermonat		(7) Bei Eintritt der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 (Berufsunfähigkeit) vor Vollendung des 58. Lebensjahres werden Mitgliedern, die im Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit beitragspflichtig waren, für jeden Kalendermonat	

<p>bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres monatliche Beitragsfaktoren zugerechnet (Zurechnungsfaktoren). Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von Absatz 5 ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (Absatz 8) bei Eintritt der Berufsunfähigkeit. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres werden monatliche Beitragsfaktoren nach Vollendung des 58. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens in Höhe der auf den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach § 12 Abs. 2 berechneten vorgezogenen Altersrente gewährt.</p>	<p>bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres monatliche Beitragsfaktoren zugerechnet (Zurechnungsfaktoren). Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von Absatz 5 ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (Absatz 8) bei Eintritt der Berufsunfähigkeit. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres werden monatliche Beitragsfaktoren nach Vollendung des 58. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens in Höhe der auf den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach § 12 Abs. 2 berechneten vorgezogenen Altersrente gewährt.</p>
<p>(8) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ist der Quotient aus der Summe der persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand oder für die Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten. Teile eines Monats gelten als Monat im Sinne von Satz 1.</p> <p>(9) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung oder Überleitung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung oder Überleitung ergibt, so bleibt die Nachversicherung oder Überleitung insgesamt außer Betracht.</p> <p>(10) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die ein Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit setzt voraus, dass das Mitglied die Betreuung seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist. Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwendung.</p>	<p>(8) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ist der Quotient aus der Summe der persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand oder für die Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten. Teile eines Monats gelten als Monat im Sinne von Satz 1.</p> <p>(9) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung oder Überleitung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung oder Überleitung ergibt, so bleibt die Nachversicherung oder Überleitung insgesamt außer Betracht.</p> <p>(10) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die ein Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit setzt voraus, dass das Mitglied die Betreuung seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist. Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Rehabilitationsmaßnahmen</p> <p>(1) Einem Mitglied des WPV kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Rehabilitationsmaßnahmen</p> <p>(1) Einem Mitglied des WPV kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten,</p>

wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.	wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das WPV kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom WPV veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom WPV übernommen werden.	(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das WPV kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom WPV veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom WPV übernommen werden.
(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das WPV nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.	(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das WPV nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.
§ 16 Hinterbliebenenrente	§ 16 Hinterbliebenenrente
(1) Hinterbliebenenrenten sind	(1) Hinterbliebenenrenten sind
1. Witwenrente, 2. Witwerrente, 3. Vollwaisenrente, 4. Halbwaisenrente.	1. Witwenrente, 2. Witwerrente, 3. Vollwaisenrente, 4. Halbwaisenrente.
(2) Die Wartezeit für Hinterbliebenenrenten beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Satz 1 eine Wartezeit von 2 Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben.	(2) Die Wartezeit für Hinterbliebenenrenten beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Satz 1 eine Wartezeit von 2 Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben.
(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.	(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.
§ 17 Witwen- und Witwerrente	§ 17 Witwen- und Witwerrente
(1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.	(1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

<p>(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.</p>	<p>(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Waisenrente</p> <p>(1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Waisenrente</p> <p>(1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.</p>
<p>(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 25. Lebensjahres geleistet worden ist.</p>	<p>(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 25. Lebensjahres geleistet worden ist.</p>
<p>(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 25. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.</p>	<p>(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 25. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen <u>der Schul- oder Berufsausbildung</u> bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.</p>
<p>(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:</p> <p>1. eheliche Kinder,</p>	<p>(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:</p> <p>1. eheliche Kinder,</p>

<p>2. für ehelich erklärte Kinder,</p> <p>3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,</p> <p>4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Unterhaltspflicht anerkannt und rechtskräftig festgestellt ist.</p>	<p>2. für ehelich erklärte Kinder,</p> <p>3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,</p> <p>4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Unterhaltspflicht anerkannt und rechtskräftig festgestellt ist.</p>
<p>(5) Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis ein durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) erhält, das über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag (Anrechnungsfreibetrag für die Waisenrente) hinausgeht¹.</p>	<p>(5) Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis ein durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) erhält, das über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag (Anrechnungsfreibetrag für die Waisenrente) hinausgeht².</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente</p> <p>(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente</p> <p>(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.</p>
<p>(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.</p>	<p>(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.</p>
<p>(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v.H., bei Vollweisen 20 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.</p>	<p>(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v.H., bei Vollweisen 20 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.</p>
<p>(4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des WPV für tot erklärt wird.</p>	<p>(4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des WPV für tot erklärt wird.</p>
<p>(5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitglieds folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.</p>	<p>(5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitglieds folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.</p>
<p>(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf den Rentenanspruch oder die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hatte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis zu kürzen. Rentenanpassungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.</p>	<p>(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf den Rentenanspruch oder die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hatte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis zu kürzen. Rentenanpassungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Erstattung von Beiträgen</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Erstattung von Beiträgen</p>

¹ Die Vertreterversammlung hat den Anrechnungsfreibetrag auf 1.000 €/Monat festgesetzt.

² Die Vertreterversammlung hat den Anrechnungsfreibetrag auf 1.000 €/Monat festgesetzt.

<p>(1) Liegen bei Beendigung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht vor und findet keine Überleitung der Beiträge auf einen anderen Versorgungsträger statt, so sind dem bisherigen Mitglied 75 v. H. der geleisteten Beiträge zu erstatten. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das WPV zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Der Erstattungsbetrag mindert sich um Leistungen, die an das bisherige Mitglied erbracht worden sind. Der Gegenwert von im Rahmen eines Versorgungsausgleichs gemäß § 22 übertragenen Anwartschaften wird in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 6 Satz 4 ermittelt und von dem Erstattungsbetrag abgezogen. Die Erstattung erfolgt nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist von 6 Monaten, es sei denn, das bisherige Mitglied verzichtet durch schriftliche Erklärung auf sein Antragsrecht gemäß § 9 Abs. 2.</p>	<p>(1) Liegen bei Beendigung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht vor und findet keine Überleitung der Beiträge auf einen anderen Versorgungsträger statt, so sind dem bisherigen Mitglied 75 v. H. der geleisteten Beiträge zu erstatten. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das WPV zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Der Erstattungsbetrag mindert sich um Leistungen, die an das bisherige Mitglied erbracht worden sind. Der Gegenwert von im Rahmen eines Versorgungsausgleichs gemäß § 22 übertragenen Anwartschaften wird in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 6 Satz 4 ermittelt und von dem Erstattungsbetrag abgezogen. Die Erstattung erfolgt nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist von 6 Monaten, es sei denn, das bisherige Mitglied verzichtet durch schriftliche Erklärung auf sein Antragsrecht gemäß § 9 Abs. 2.</p>
<p>(2) Endet eine nach § 8 Abs. 3 begründete Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, sind 90 v.H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen (§§ 16 bis 18) von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 versterben, werden auf Antrag 90 v.H. der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Endet eine nach § 8 Abs. 3 begründete Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, sind 90 v.H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen (§§ 16 bis 18) von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 versterben, werden auf Antrag 90 v.H. der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Absatz 1 und 2 die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.</p>	<p>(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Absatz 1 und 2 die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.</p>
<p>(4) Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.</p>	<p>(4) Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.</p>
<p>(5) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.</p>	<p>(5) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Überleitung von Beiträgen zwischen Versorgungsträgern</p> <p>Im Rahmen eines Überleitungsabkommens können ganz oder teilweise Beiträge übergeleitet werden. Von einem anderen Versorgungsträger auf das WPV übergeleitete Beiträge sind so zu behandeln, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das WPV geleistet worden. Das Nähere regelt das Überleitungsabkommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Überleitung von Beiträgen zwischen Versorgungsträgern</p> <p>Im Rahmen eines Überleitungsabkommens können ganz oder teilweise Beiträge übergeleitet werden. Von einem anderen Versorgungsträger auf das WPV übergeleitete Beiträge sind so zu behandeln, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das WPV geleistet worden. Das Nähere regelt das Überleitungsabkommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Versorgungsausgleich</p> <p>(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide beim Ende der Ehezeit Mitglieder des WPV waren, ist Realteilung zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Versorgungsausgleich</p> <p>(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide beim Ende der Ehezeit Mitglieder des WPV waren, ist Realteilung zulässig.</p>

<p>(2) Die Veränderung der Anwartschaften eines Mitglieds wird in allen Fällen des Versorgungsausgleichs wie folgt berechnet. Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.</p> <p>Veränderungsbetrag =</p> <p><u>übertragene Anwartschaft x Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt</u> Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende</p> <p>Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Bei der Realteilung wird er der Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Mitglieds hinzugezählt.</p>	<p>(2) Die Veränderung der Anwartschaften eines Mitglieds wird in allen Fällen des Versorgungsausgleichs wie folgt berechnet. Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.</p> <p>Veränderungsbetrag =</p> <p><u>übertragene Anwartschaft x Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt</u> Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende</p> <p>Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Bei der Realteilung wird er der Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Mitglieds hinzugezählt.</p>
<p>(3) Hat das ausgleichspflichtige Mitglied beim Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente, so wird diese erst dann gekürzt, wenn</p> <p>a) für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall oder b) aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten eine Rente zu gewähren ist.</p> <p>Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen. In Fällen einer Ausgleichszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 225 Abs. 2 SGB VI ist eine Rückzahlung nach § 8 VAHRG ausgeschlossen.</p>	<p>(3) Hat das ausgleichspflichtige Mitglied beim Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente, so wird diese erst dann gekürzt, wenn</p> <p>a) für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall oder b) aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten eine Rente zu gewähren ist.</p> <p>Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen. In Fällen einer Ausgleichszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 225 Abs. 2 SGB VI ist eine Rückzahlung nach § 8 VAHRG ausgeschlossen.</p>
<p>(4) Aufgrund einer mit Zustimmung des WPV getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.</p>	<p>(4) Aufgrund einer mit Zustimmung des WPV getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.</p>
<p>(5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanswartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 250 v. H. des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 27) gezahlt worden.</p>	<p>(5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanswartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 250 v. H. des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 27) gezahlt worden.</p>
<p>(6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanswartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen aus-</p>	<p>(6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanswartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen aus-</p>

<p>gleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur bis zur Gewährung einer Rente aus einem späteren Versorgungsfall des Mitglieds oder bis zur Gewährung einer Rente aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten erbracht werden. Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch die Steigerungszahl bei Zahlungseingang und durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.</p>	<p>gleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur bis zur Gewährung einer Rente aus einem späteren Versorgungsfall des Mitglieds oder bis zur Gewährung einer Rente aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten erbracht werden. Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch die Steigerungszahl bei Zahlungseingang und durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Kapitalabfindung</p> <p>(1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 17) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 60fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente. 2. Bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das 48fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente. 3. Bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 36fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente. <p>Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Kapitalabfindung</p> <p>(1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 17) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 60fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente. 2. Bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das 48fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente. 3. Bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 36fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente. <p>Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.</p>
<p>(2) Der Antrag auf Kapitalabfindung nach Absatz 1 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.</p> <p>(3) Auf Antrag des Berechtigten werden Renten, die bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v. H. der im Lande Nordrhein–Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden</p>	<p>(2) Der Antrag auf Kapitalabfindung nach Absatz 1 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.</p> <p>(3) Auf Antrag des Berechtigten werden Renten, die bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v. H. der im Lande Nordrhein–Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden</p>

und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.	und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.
§ 24 (weggefallen)	§ 24 (weggefallen)
§ 25 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten	§ 25 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des WPV der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen, 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des WPV Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.	(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des WPV der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen, 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des WPV Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.	(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.	(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.
(4) Die Obliegenheiten nach Absatz 2 und 3 bestehen nicht, soweit 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder 3. das WPV sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.	(4) Die Obliegenheiten nach Absatz 2 und 3 bestehen nicht, soweit 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder 3. das WPV sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit	(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit

<p>ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.</p>	<p>ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.</p>
<p>(6) Wer einem Verlangen des WPV nach Absatz 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.</p>	<p>(6) Wer einem Verlangen des WPV nach Absatz 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.</p>
<p>(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach Absatz 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das WPV ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.</p>	<p>(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach Absatz 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das WPV ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.</p>
<p>(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.</p>	<p>(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.</p>
<p>(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 12, 13, 17 oder 18 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das WPV Leistungen zu gewähren hat, an das WPV abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des WPV auf, so wird das WPV von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 12, 13, 17 und 18 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 12, 13, 17 oder 18 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das WPV Leistungen zu gewähren hat, an das WPV abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des WPV auf, so wird das WPV von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 12, 13, 17 und 18 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Abtretung, Verpfändung, Pfändung</p> <p>Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Abtretung, Verpfändung, Pfändung</p> <p>Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">IV. Beiträge</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Regelpflichtbeitrag</p> <p>Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil (Beitragssatz) der im Land Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI. Der Beitragssatz entspricht dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Vertreterversammlung ihn nicht anders festsetzt.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Beiträge</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Regelpflichtbeitrag</p> <p>Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil (Beitragssatz) der im Land Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI. Der Beitragssatz entspricht dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Vertreterversammlung ihn nicht anders festsetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Mindestbeitrag</p> <p>Mitglieder haben, wenn sie nicht ganz von der Beitragspflicht befreit sind, mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Mindestbeitrag</p> <p>Mitglieder haben, wenn sie nicht ganz von der Beitragspflicht befreit sind, mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Einkommensabhängiger Beitrag</p> <p>(1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes. Der Antrag kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 28 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Einkommensabhängiger Beitrag</p> <p>(1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes. Der Antrag kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 28 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Der Nachweis von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt wird vorläufig durch gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes und abschließend durch den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum erbracht.</p>	<p>(2) Der Nachweis von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt wird vorläufig durch gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes und abschließend durch <u>die in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Nachweise den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum erbracht.</u></p>
<p>(3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes unverzüglich den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich Satz 4, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Mit Eintritt des Rentenfalles entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung; Beiträge</p>	<p>(3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes unverzüglich den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. <u>Ein Mitglied, das im Verlauf des Beitragszeitraums von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 SGB VI befreit war, hat zusätzlich die</u></p>

<p>können nach Eintritt des Rentenfalles nicht mehr geleistet werden.</p>	<p><u>Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vorzulegen</u>. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich <u>Satz 4 Satz 5</u>, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Mit Eintritt des Rentenfalles entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung; Beiträge können nach Eintritt des Rentenfalles nicht mehr geleistet werden.</p>
<p>(4) Beiträge, die aufgrund einer Beitragsfestsetzung nach Absatz 3 Satz 3 über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlt worden sind, werden als zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 behandelt oder auf Antrag des Mitglieds zinslos erstattet; der Antrag ist schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Festsetzung nach Absatz 3 Satz 3 zu stellen.</p>	<p>(4) Beiträge, die aufgrund einer Beitragsfestsetzung nach Absatz 3 <u>Satz 3 Satz 4</u> über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlt worden sind, werden als zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 behandelt oder auf Antrag des Mitglieds zinslos erstattet; der Antrag ist schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Festsetzung nach Absatz 3 <u>Satz 3 Satz 4</u> zu stellen.</p>
<p>(5) Auf Antrag tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze Ost) gemäß § 228 a SGB VI, wenn die Pflichtmitgliedschaft ausschließlich aufgrund eines Staatsvertrages besteht, in dem die Anwendung von § 228 a SGB VI vorgesehen ist, und die Einnahmen (Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt) aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung im Beitrittsgebiet erzielt werden; §§ 28, 35 und 14 Abs. 5 bleiben unberührt. Das Mitglied hat die Voraussetzungen von Satz 1 erster Halbsatz nachzuweisen; im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt werden kann.</p>	<p>(5) Auf Antrag tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze Ost) gemäß § 228 a SGB VI, wenn die Pflichtmitgliedschaft ausschließlich aufgrund eines Staatsvertrages besteht, in dem die Anwendung von § 228 a SGB VI vorgesehen ist, und die Einnahmen (Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt) aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung im Beitrittsgebiet erzielt werden; §§ 28, 35 und 14 Abs. 5 bleiben unberührt. Das Mitglied hat die Voraussetzungen von Satz 1 erster Halbsatz nachzuweisen; im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 <u>Satz 3 Satz 4</u> gestellt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Berufsunfähigkeit bei Begründung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das bei Begründung der Mitgliedschaft im WPV bereits berufsunfähig ist, ruht, solange die Berufsunfähigkeit andauert. Das Mitglied ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Berufsunfähigkeit bei Begründung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das bei Begründung der Mitgliedschaft im WPV bereits berufsunfähig ist, ruht, solange die Berufsunfähigkeit andauert. Das Mitglied ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen.</p>
<p>(2) Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres, der in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 5 festzustellen ist, hat das Mitglied Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu zahlen. Ein Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht abweichend von § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 nach einer Wartezeit von 2 Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 nach Wegfall der Berufsunfähigkeit.</p>	<p>(2) Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres, der in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 5 festzustellen ist, hat das Mitglied Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu zahlen. Ein Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht abweichend von § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 nach einer Wartezeit von 2 Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 nach Wegfall der Berufsunfähigkeit.</p>

<p style="text-align: center;">§ 31 Beitragsbefreiung bzw.-ermäßigung</p> <p>(1) Auf Antrag wird ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit, wer</p> <p>1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer am 23. Juli 1993 bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ist;</p> <p>2. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.</p> <p>Soweit keine vollständige Befreiung erfolgt, ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Beitragsbefreiung bzw.-ermäßigung</p> <p>(1) Auf Antrag wird ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit, wer</p> <p>1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer am 23. Juli 1993 bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ist;</p> <p>2. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.</p> <p>Soweit keine vollständige Befreiung erfolgt, ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten.</p>
<p>(2) Mitglieder, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit sind, werden auf Antrag einkommensunabhängig im Umfang von 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages von der Beitragspflicht befreit. § 29 Abs. 1 Satz 2 sowie § 46 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) Mitglieder, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit sind, werden auf Antrag einkommensunabhängig im Umfang von 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages von der Beitragspflicht befreit. § 29 Abs. 1 Satz 2 sowie § 46 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.</p>
<p>(3) Die Befreiung nach Absatz 1 wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beantragt wird, sonst ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingeht. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Eine vollständige Beitragsbefreiung führt zum Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte im WPV.</p>	<p>(3) Die Befreiung nach Absatz 1 wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beantragt wird, sonst ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingeht. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Eine vollständige Beitragsbefreiung führt zum Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte im WPV.</p>
<p>(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach Absatz 3 Satz 3 ruhen, können vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des WPV auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt. Liegen bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen, bei Vollendung des 45. Lebensjahres die Wartezeitvoraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden 75 % der geleisteten Beiträge ohne Antrag erstattet; § 20 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Beitragserstattung wird durch Bescheid festgestellt.</p>	<p>(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach Absatz 3 Satz 3 ruhen, können vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des WPV auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt. Liegen bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen, bei Vollendung des 45. Lebensjahres die Wartezeitvoraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden 75 % der geleisteten Beiträge ohne Antrag erstattet; § 20 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Beitragserstattung wird durch Bescheid festgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Beitrag bei Rentenversicherungspflicht</p> <p>(1) Mitglieder, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Beitrag bei Rentenversicherungspflicht</p> <p>(1) Mitglieder, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten auf</p>

<p>Antrag nur für ihr Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge zum WPV. Soweit das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI übersteigt, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Beträge unberücksichtigt. § 28 bleibt unberührt.</p>	<p>Antrag nur für ihr Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge zum WPV. Soweit das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI übersteigt, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Beträge unberücksichtigt. § 28 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Mitglieder, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über die Mitgliedschaft im WPV, wohl aber über die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe erlangen können.</p>	<p>(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Mitglieder, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über die Mitgliedschaft im WPV, wohl aber über die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe erlangen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Besondere Beiträge</p> <p>(1) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen einen Leistungsträger haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von diesem Leistungsträger gezahlt werden. § 28 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Besondere Beiträge</p> <p>(1) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen einen Leistungsträger haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von diesem Leistungsträger gezahlt werden. § 28 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Mitglieder, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, 2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages, <p>höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 28 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Mitglieder, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, 2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages, <p>höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 28 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Zusätzliche freiwillige Beiträge</p> <p>(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 36 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Zusätzliche freiwillige Beiträge</p> <p>(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 36 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen zu-</p>	<p>(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen zu-</p>

<p>sammen mit den Pflichtbeiträgen 250 v.H. des Regelpflichtbeitrages (§ 27) nicht überschreiten; § 21 bleibt unberührt.</p>	<p>sammen mit den Pflichtbeiträgen 250 v.H. des Regelpflichtbeitrages (§ 27) nicht überschreiten; § 21 bleibt unberührt.</p>
<p>(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge, die innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht gezahlt worden sind, bleiben bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 1 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet; Rückzahlungsbeträge werden mit dem Rechnungszinssatz verzinst, der bei Eintritt des Leistungsfalles nach Satz 1 im technischen Geschäftsplan festgelegt ist.</p>	<p>(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge, die innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht gezahlt worden sind, bleiben bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 <u>innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht</u> bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 1 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet; Rückzahlungsbeträge werden mit dem Rechnungszinssatz verzinst, der bei Eintritt des Leistungsfalles nach Satz 1 im technischen Geschäftsplan festgelegt ist.</p>
<p>(4) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.</p>	<p>(4) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Beitrag bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht</p> <p>Ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, hat abweichend von §§ 27, 29 mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Beitrag bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht</p> <p>Ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, hat abweichend von §§ 27, 29 mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Beitragsverfahren</p> <p>(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind am 15. Kalendertag des Monats fällig. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Beitragseinzug nicht vor dem 25. Kalendertag des Monats. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Beitragsverfahren</p> <p>(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind am 15. Kalendertag des Monats fällig. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Beitragseinzug nicht vor dem 25. Kalendertag des Monats. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.</p>
<p>(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum WPV spätestens mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; für den Monat des Ausscheidens aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten. Bei Mitgliedern, deren Beiträge aus einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet werden,</p>	<p>(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum WPV spätestens mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; für den Monat des Ausscheidens aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten. Bei Mitgliedern, deren Beiträge aus einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet werden,</p>

<p>beginnt die Beitragspflicht abweichend von Absatz 1 bereits an dem auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag.</p>	<p>beginnt die Beitragspflicht abweichend von Absatz 1 bereits an dem auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag.</p>
<p>(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Tag des Todes vorausgeht; in dem Kalendermonat des Todes gezahlte Beiträge werden den Erben zinslos erstattet. Bei Berufsunfähigkeit endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der der Erfüllung der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorausgeht; nach diesem Zeitpunkt gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet. Bei Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Kalendermonats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft fortbesteht. Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aus dem WPV ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens.</p>	<p>(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Tag des Todes vorausgeht; in dem Kalendermonat des Todes gezahlte Beiträge werden den Erben zinslos erstattet. Bei Berufsunfähigkeit endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der der Erfüllung der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorausgeht; nach diesem Zeitpunkt gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet. Bei Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Kalendermonats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft fortbesteht. Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aus dem WPV ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens.</p>
<p>(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.</p>	<p>(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.</p>
<p>(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Satz 1 gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 33 entrichtet sowie für Beiträge, die auf der Grundlage eines Überleitungsabkommens übergeleitet werden oder nach dem Tag der Beitragsüberleitung noch an den anderen Versorgungsträger entrichtet wurden; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Satz 1 gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 33 entrichtet sowie für Beiträge, die auf der Grundlage eines Überleitungsabkommens übergeleitet werden oder nach dem Tag der Beitragsüberleitung noch an den anderen Versorgungsträger entrichtet wurden; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>
<p>(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. der rückständigen Beiträge erhoben werden; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.</p>	<p>(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. der rückständigen Beiträge erhoben werden; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.</p>
<p>(7) Rückständige Beiträge und Nebenforderungen werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles.</p>	<p>(7) Rückständige Beiträge und Nebenforderungen werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles.</p>
<p>(8) Das WPV kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen unter Vereinbarung von</p>	<p>(8) Das WPV kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen unter Vereinbarung von</p>

<p>Stundungszinsen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen sowie Nebenforderungen niederschlagen; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.</p>	<p>Stundungszinsen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen sowie Nebenforderungen niederschlagen; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.</p>
<p style="text-align: center;">V. Nachversicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Nachversicherung</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">V. Nachversicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Nachversicherung</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.</p>
<p>(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im WPV spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.</p>	<p>(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im WPV spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.</p>
<p>(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen.</p>
<p>(4) Das WPV nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 oder werden - soweit die Grenzen nach § 34 Abs. 2 überschritten wird - auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.</p>	<p>(4) Das WPV nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 oder werden - soweit die Grenzen nach § 34 Abs. 2 überschritten wird - auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.</p>
<p>(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim WPV, wenn die Mitgliedschaft beim WPV erst innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird.</p>	<p>(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim WPV, wenn die Mitgliedschaft beim WPV erst innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird.</p>
<p>(6) Eine Nachversicherung kann nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr beantragt werden.</p>	<p>(6) Eine Nachversicherung kann nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr beantragt werden.</p>

<p style="text-align: center;">VI. Finanzierung, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlage</p> <p>(1) Das WPV bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Offenen Deckungsverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges.</p> <p>(2) Die Mittel des WPV dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des WPV erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.</p> <p>(3) Das gebundene Vermögen des WPV ist gemäß § 3 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW anzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">VI. Finanzierung, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlage</p> <p>(1) Das WPV bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Offenen Deckungsverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges.</p> <p>(2) Die Mittel des WPV dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des WPV erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.</p> <p>(3) Das gebundene Vermögen des WPV ist gemäß § 3 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW anzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen</p> <p>(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht entsprechend § 4 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen.</p> <p>(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 10 v.H. des sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 v. H. und höchstens 5 v. H. der Deckungsrückstellung (Sollbetrag der Verlustrücklage) erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat; der Sollbetrag wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der sich darüber hinaus ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden ist.</p> <p>(3) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Über die Anpassung der laufenden Renten sowie jede andere Leistungsverbesserung entscheidet auf Vorschlag des Vor-</p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen</p> <p>(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht entsprechend § 4 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen.</p> <p>(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 10 v.H. des sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 v. H. und höchstens 5 v. H. die sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschüsse zuzuführen, bis sie mindestens 5 v.H. und höchstens 10 v.H. der Deckungsrückstellung (Sollbetrag der Verlustrücklage) erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat; der Sollbetrag wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der sich darüber hinaus ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden ist.</p> <p>(3) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Über die Anpassung der laufenden Renten sowie jede andere Leistungsverbesserung entscheidet auf Vorschlag des Vor-</p>
<p>(3) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Über die Anpassung der laufenden Renten sowie jede andere Leistungsverbesserung entscheidet auf Vorschlag des Vor-</p>	<p>(3) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Über die Anpassung der laufenden Renten sowie jede andere Leistungsverbesserung entscheidet auf Vorschlag des Vor-</p>

standes die Vertreterversammlung. Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.	standes die Vertreterversammlung. Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und soweit diese nicht ausreicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.	(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und soweit diese nicht ausreicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
VII. Verfahren	VII. Verfahren
§ 40 Rechtsweg	§ 40 Rechtsweg
(1) Die Bescheide des WPV sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.	(1) Die Bescheide des WPV sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
(2) Vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid des WPV Widerspruch zu erheben.	(2) Vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid des WPV Widerspruch zu erheben.
(3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuss.	(3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuss.
§ 41 Widerspruchsausschüsse	§ 41 Widerspruchsausschüsse
(1) Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes. Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.	(1) Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes. Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.
(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.	(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.
(3) Der Vorstand kann bis zu zwei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu vier Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.	(3) Der Vorstand kann bis zu zwei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu vier Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.
(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.	(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.

(5) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.	(5) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.
§ 42 Informationspflicht	§ 42 Informationspflicht
Dem WPV obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.	Dem WPV obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.
§ 43 Auskunfts- und Mitteilungspflicht	§ 43 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem WPV die Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.	(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem WPV die Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.
(2) Wohnsitzwechsel und sonstige Veränderungen, die für die Feststellungen nach Absatz 1 erheblich sind, sind dem WPV unaufgefordert mitzuteilen.	(2) Wohnsitzwechsel und sonstige Veränderungen, die für die Feststellungen nach Absatz 1 erheblich sind, sind dem WPV unaufgefordert mitzuteilen.
§ 44 Bekanntmachung	§ 44 Bekanntmachung
Bekanntmachungen des WPV erfolgen, soweit das WPVG NW, Staatsverträge über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV oder die Satzung nichts anderes bestimmen, in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen).	Bekanntmachungen des WPV erfolgen, soweit das WPVG NW, Staatsverträge über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV oder die Satzung nichts anderes bestimmen, in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen).
§ 45 Erfüllungsort, Gerichtsstand	§ 45 Erfüllungsort, Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.	Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.
VIII. Übergangsbestimmungen § 46 Befreiung von der Mitgliedschaft und Ermäßigung der Beitragspflicht	VIII. Übergangsbestimmungen § 46 Befreiung von der Mitgliedschaft und Ermäßigung der Beitragspflicht
(1) Wer bei Errichtung des WPV oder bei In-Kraft-Treten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 befreit. Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.	(1) Wer bei Errichtung des WPV oder bei In-Kraft-Treten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 befreit. Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
(2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der	(2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der

<p>Beitragspflicht einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27.</p>	<p>Beitragspflicht einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27.</p>
<p>(3) Einkommensunabhängig erfolgt eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 oder 3/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 oder eine volle Befreiung, wenn das Bestehen einer ausreichenden anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.</p>	<p>(3) Einkommensunabhängig erfolgt eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 oder 3/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 oder eine volle Befreiung, wenn das Bestehen einer ausreichenden anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.</p>
<p>(4) Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinne von Absatz 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses, die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder der Nachweis von 180 mit Beiträgen belegten Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben kommen als anderweitige Versorgung insbesondere folgende in ihrer Wirkung kumulierbare Tatbestände in Betracht: 1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 27) entrichtet worden wäre, erfüllen die Voraussetzungen für eine volle Befreiung; als Nettovermögensertrag gilt die Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten, die als Vermögensnutzung anzusehen sind.</p>	<p>(4) Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinne von Absatz 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses, die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder der Nachweis von 180 mit Beiträgen belegten Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben kommen als anderweitige Versorgung insbesondere folgende in ihrer Wirkung kumulierbare Tatbestände in Betracht: 1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 27) entrichtet worden wäre, erfüllen die Voraussetzungen für eine volle Befreiung; als Nettovermögensertrag gilt die Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten, die als Vermögensnutzung anzusehen sind.</p>
<p>2. Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Antrag auf Abschluss gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen oder verpfändet sein. Die Voraussetzungen für eine volle Befreiung sind erfüllt, wenn der Beitrag 5/10 des Regelpflichtbeitrages gem. § 27 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung erreicht.</p>	<p>2. Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Antrag auf Abschluss gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen oder verpfändet sein. Die Voraussetzungen für eine volle Befreiung sind erfüllt, wenn der Beitrag 5/10 des Regelpflichtbeitrages gem. § 27 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung erreicht.</p>

<p>(5) Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 1 bis 3 ermäßigt ist, können jederzeit auf diese Ermäßigung verzichten und entrichten fortan Beiträge gemäß §§ 27 bis 35.</p>	<p>(5) Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 1 bis 3 ermäßigt ist, können jederzeit auf diese Ermäßigung verzichten und entrichten fortan Beiträge gemäß §§ 27 bis 35.</p>
<p>(6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung beim WPV eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.</p>	<p>(6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung beim WPV eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 47 Beitragsgestaltung für Mitglieder kraft Antrags</p> <p>Mitglieder des WPV nach § 8 Abs. 3 entrichten auf Antrag abweichend von §§ 27 und 29 einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag, der vom Mitglied zwischen 3/10 und 9/10 des Regelpflichtbeitrages festgelegt werden kann. Der Antrag muss dem WPV mit der Beitrittserklärung nach § 8 Abs. 3 zugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Beitragsgestaltung für Mitglieder kraft Antrags</p> <p>Mitglieder des WPV nach § 8 Abs. 3 entrichten auf Antrag abweichend von §§ 27 und 29 einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag, der vom Mitglied zwischen 3/10 und 9/10 des Regelpflichtbeitrages festgelegt werden kann. Der Antrag muss dem WPV mit der Beitrittserklärung nach § 8 Abs. 3 zugehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Für alle Mitglieder, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren oder eine Anwartschaft hatten, wird bezogen auf den 1. Januar 2005 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Hierfür wird unter Verwendung des Rentensteigerungsbetrages von 78,50 € die Altersrente nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 14 auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 und des ab 1. Januar 2006 geltenden Satzungsrechts berechnet. § 14 Abs. 6 der am 1. Januar 2005 geltenden Satzung (altes Recht) bzw. § 14 Abs. 9 der am 1. Januar 2006 geltenden Satzung (neues Recht) finden keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren, wird für die Hochrechnung ab dem 1. Januar 2005 bis zum 65. Lebensjahr der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient zum 31. Dezember 2004 oder, wenn dieser höher ist, der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 zugrunde gelegt. Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 ist der Quotient aus der Summe der im Jahr 2004 erworbenen persönlichen Beitragsquotienten und der Summe der Monate in 2004, in denen eine Beitragspflicht im WPV bestand; Überleitungen und Nachversicherungen werden nicht, Teile eines Monats werden anteilig berücksichtigt.</p> <p>(2) Übersteigt die nach altem Recht ermittelte Altersrente die Altersrente nach neuem Recht, wird der Unterschiedsbetrag festgestellt und ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Für alle Mitglieder, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren oder eine Anwartschaft hatten, wird bezogen auf den 1. Januar 2005 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Hierfür wird unter Verwendung des Rentensteigerungsbetrages von 78,50 € die Altersrente nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 14 auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 und des ab 1. Januar 2006 geltenden Satzungsrechts berechnet. § 14 Abs. 6 der am 1. Januar 2005 geltenden Satzung (altes Recht) bzw. § 14 Abs. 9 der am 1. Januar 2006 geltenden Satzung (neues Recht) finden keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren, wird für die Hochrechnung ab dem 1. Januar 2005 bis zum 65. Lebensjahr der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient zum 31. Dezember 2004 oder, wenn dieser höher ist, der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 zugrunde gelegt. Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 ist der Quotient aus der Summe der im Jahr 2004 erworbenen persönlichen Beitragsquotienten und der Summe der Monate in 2004, in denen eine Beitragspflicht im WPV bestand; Überleitungen und Nachversicherungen werden nicht, Teile eines Monats werden anteilig berücksichtigt.</p> <p>(2) Übersteigt die nach altem Recht ermittelte Altersrente die Altersrente nach neuem Recht, wird der Unterschiedsbetrag festgestellt und ein</p>

<p>Vertrauensschuttfaktor berechnet, indem der Unterschiedsbetrag zum Rentensteigerungsbetrag ins Verhältnis gesetzt wird.</p> <p>(3) Die Altersrente wird um eine Vertrauensschutzzrente erhöht. Diese errechnet sich als Produkt aus dem Vertrauensschuttfaktor und dem Rentensteigerungsbetrag gemäß § 14 Abs. 2 im Jahre des Eintritts des Rentenfalles.</p> <p>(4) Bei vorgezogener Altersrente nach § 12 Abs. 2 mindert sich die Vertrauensschutzzrente. Die Minderung beträgt bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des</p> <p>64. Lebensjahres 15 % 63. Lebensjahres 30 % 62. Lebensjahres 45 % 61. Lebensjahres 60 % 60. Lebensjahres 75 %.</p> <p>Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.</p> <p>(5) Unterschreitet bei Altersrentenbeginn der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 14 Abs. 8) den im Rahmen der Hochrechnung bezogen auf das 65. Lebensjahr gemäß Absatz 1 sich ergebenden persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, so reduziert sich die Vertrauensschutzzrente um 4 % für jeden angefangenen Prozentpunkt des Unterschreitens, maximal um 100 % der Vertrauensschutzzrente.</p> <p>(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe mindestens des Betrages, der sich ohne Anwendung von § 14 Abs. 7 Satz 3 nach Maßgabe der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelungen sowie des für das Jahr 2000 festgesetzten Rentensteigerungsbetrages errechnet.</p> <p>(7) Die Änderungen von §§ 34, 46 Abs. 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Bei Eintritt von Leistungsfällen bis zum 31. Dezember 2005 bleiben Beiträge, die nach</p>	<p>Vertrauensschuttfaktor berechnet, indem der Unterschiedsbetrag zum Rentensteigerungsbetrag ins Verhältnis gesetzt wird.</p> <p>(3) Die Altersrente wird um eine Vertrauensschutzzrente erhöht. Diese errechnet sich als Produkt aus dem Vertrauensschuttfaktor und dem Rentensteigerungsbetrag gemäß § 14 Abs. 2 im Jahre des Eintritts des Rentenfalles.</p> <p>(4) Bei vorgezogener Altersrente nach § 12 Abs. 2 mindert sich die Vertrauensschutzzrente. Die Minderung beträgt bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des</p> <p><u>65. Lebensjahres 0%</u> 64. Lebensjahres 15 % 63. Lebensjahres 30 % 62. Lebensjahres 45 % 61. Lebensjahres 60 % 60. Lebensjahres 75 %.</p> <p>Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.</p> <p><u>Die Demographiefaktoren gemäß § 12 Abs. 2 und die Zuschläge gemäß § 12 Abs. 3 finden keine Anwendung.</u></p> <p>(5) Unterschreitet bei Altersrentenbeginn der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 14 Abs. 8) den im Rahmen der Hochrechnung bezogen auf das 65. Lebensjahr gemäß Absatz 1 sich ergebenden persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, so reduziert sich die Vertrauensschutzzrente um 4 % für jeden angefangenen Prozentpunkt des Unterschreitens, maximal um 100 % der Vertrauensschutzzrente. <u>Wird die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient maßgeblich, der am Ende des Monats erreicht war, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist. Bei Beendigung der Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalls werden im Übrigen die Kalendermonate bis zum Eintritt des Rentenfalls für die Berechnung gemäß Satz 1 mit dem Beitragsfaktor 0 berücksichtigt.</u></p> <p>(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe mindestens des Betrages, der sich ohne Anwendung von § 14 Abs. 7 Satz 3 nach Maßgabe der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelungen sowie des für das Jahr 2000 festgesetzten Rentensteigerungsbetrages errechnet.</p> <p>(7) Die Änderungen von §§ 34, 46 Abs. 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in</p>
---	---

<p>dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht nicht hätten gezahlt werden können, bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 2 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben zinslos erstattet.</p>	<p>Kraft. <u>Die von der Vertreterversammlung am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen von §§ 34, 46 Abs. 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.</u> Bei Eintritt von Leistungsfällen bis zum 31. Dezember 2005 bleiben Beiträge, die nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht nicht hätten gezahlt werden können, bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 2 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben zinslos erstattet. <u>Die von der Vertreterversammlung am 12. September 2007 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2007, alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.</u></p>
<p>Anlage zu § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung</p> <p>I. Minderung der Altersrente gemäß § 12 Abs. 2</p> <p>Minderung bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des</p> <p>64. Lebensjahres 5,6 % 63. Lebensjahres 10,8 % 62. Lebensjahres 15,6 % 61. Lebensjahres 20 % 60. Lebensjahres 24 %</p> <p>Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.</p>	<p>Anlage zu § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung</p> <p>I. Minderung der Altersrente gemäß § 12 Abs. 2</p> <p>Minderung bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des</p> <p>64. Lebensjahres 5,6 % 63. Lebensjahres 10,8 % 62. Lebensjahres 15,6 % 61. Lebensjahres 20 % 60. Lebensjahres 24 %</p> <p>Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.</p> <p><u>Neu eingefügt wird die Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 (angehängt am Ende der Synopse)</u></p>

II. Steigerung der Altersrente gemäß § 12 Abs. 3	II. Steigerung der Altersrente gemäß § 12 Abs. 3
Steigerung bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des	<u>Anlage 2 zu § 12 Abs. 3</u>
66. Lebensjahres 6,7 %	<u>Zuschlag zur Altersrente</u>
67. Lebensjahres 14,1 %	Steigerung-Zuschlag bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des
68. Lebensjahres 22,1 %	66. Lebensjahres 6,7 %
69. Lebensjahres 31 %	67. Lebensjahres 14,1 %
70. Lebensjahres 40,8 %	68. Lebensjahres 22,1 % <u>6,0 %</u>
Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Steigerungssätze aus den vorstehenden Steigerungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.	69. Lebensjahres 31 % <u>12,6 %</u>
	70. Lebensjahres 40,8 % <u>19,8 %</u>
	Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Steigerungssätze-Zuschläge aus den vorstehenden Steigerungssätzen-Zuschlägen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

Anlage 1 zu § 12 Absatz 2

Demographiefaktoren

– Zuschläge und Abschläge (%) zur Altersrente in Abhängigkeit von Altersrentenbeginn und Geburtsjahr –

<u>Geburtsjahr</u>	<u>Altersrentenbeginn</u>							
	<u>ab 67</u>	<u>66</u>	<u>65</u>	<u>64</u>	<u>63</u>	<u>62</u>	<u>61</u>	<u>60</u>
<u>vor 1949</u>	<u>12,00</u>	<u>5,40</u>	<u>0,00</u>	<u>-5,10</u>	<u>-10,20</u>	<u>-14,40</u>	<u>-18,60</u>	<u>-22,80</u>
<u>1949</u>	<u>11,55</u>	<u>4,95</u>	<u>-0,45</u>	<u>-5,55</u>	<u>-10,65</u>	<u>-14,85</u>	<u>-19,05</u>	<u>-23,25</u>
<u>1950</u>	<u>11,10</u>	<u>4,50</u>	<u>-0,90</u>	<u>-6,00</u>	<u>-11,10</u>	<u>-15,30</u>	<u>-19,50</u>	<u>-23,70</u>
<u>1951</u>	<u>10,65</u>	<u>4,05</u>	<u>-1,35</u>	<u>-6,45</u>	<u>-11,55</u>	<u>-15,75</u>	<u>-19,95</u>	<u>-24,15</u>
<u>1952</u>	<u>10,20</u>	<u>3,60</u>	<u>-1,80</u>	<u>-6,90</u>	<u>-12,00</u>	<u>-16,20</u>	<u>-20,40</u>	<u>-24,60</u>
<u>1953</u>	<u>9,75</u>	<u>3,15</u>	<u>-2,25</u>	<u>-7,35</u>	<u>-12,45</u>	<u>-16,65</u>	<u>-20,85</u>	<u>-25,05</u>
<u>1954</u>	<u>9,30</u>	<u>2,70</u>	<u>-2,70</u>	<u>-7,80</u>	<u>-12,90</u>	<u>-17,10</u>	<u>-21,30</u>	<u>-25,50</u>
<u>1955</u>	<u>8,85</u>	<u>2,25</u>	<u>-3,15</u>	<u>-8,25</u>	<u>-13,35</u>	<u>-17,55</u>	<u>-21,75</u>	<u>-25,95</u>
<u>1956</u>	<u>8,40</u>	<u>1,80</u>	<u>-3,60</u>	<u>-8,70</u>	<u>-13,80</u>	<u>-18,00</u>	<u>-22,20</u>	<u>-26,40</u>
<u>1957</u>	<u>7,95</u>	<u>1,35</u>	<u>-4,05</u>	<u>-9,15</u>	<u>-14,25</u>	<u>-18,45</u>	<u>-22,65</u>	<u>-26,85</u>
<u>1958</u>	<u>7,50</u>	<u>0,90</u>	<u>-4,50</u>	<u>-9,60</u>	<u>-14,70</u>	<u>-18,90</u>	<u>-23,10</u>	<u>-27,30</u>
<u>1959</u>	<u>7,05</u>	<u>0,45</u>	<u>-4,95</u>	<u>-10,05</u>	<u>-15,15</u>	<u>-19,35</u>	<u>-23,55</u>	<u>-27,75</u>
<u>1960</u>	<u>6,60</u>	<u>0,00</u>	<u>-5,40</u>	<u>-10,50</u>	<u>-15,60</u>	<u>-19,80</u>	<u>-24,00</u>	<u>-28,20</u>